

193

Paul Parin

Ist die menschliche Natur unmenschlich?

Rache, Hass und Vergeltung haben immer wieder das Verhältnis zwischen den Völkern auf dem Balkan geprägt. Die Politik hat solche Gefühle für ihre Ziele instrumentalisiert. Den drei Phänomenen ist ein besonderer Umgang mit aggressiven Gefühlen gemeinsam. Sie gelten als »anthropologische Konstante« und wirken als Stereotyp; das heißt, dass sie nicht hinterfragt und bei Bedarf abgerufen werden können. Alle drei Begriffe setzen voraus, dass aggressive Gefühle sich nicht sogleich als Wut oder Zorn äußern und in Handlungen abgeführt werden. Hass entsteht aus der Steigerung oder Wiederholung des gleichen Anlasses, wenn der Affekt aus äußeren Gründen oder wegen innerer Hemmnisse nicht zu einer Abfuhr oder Entladung kommen kann. Ethnologen legen beim Studium fremder Kulturen oft eine Art Wörterbuch für *emotional concepts* an, für Bezeichnungen des Gefühlslebens. Bei der Aufzählung aller Gefühlsbezeichnungen in der Sprache der Inuit, kanadischer Festlandeskimos, kommt im ausführlichen kritischen Wörterbuch der Forscherin Jean Briggs auf fünfundfünfzig Seiten Druckseiten »Hass« nicht vor. Von Rache spricht man, wenn die Tat, die gerächt wird, bereits vollzogen ist. Vergeltung rückt Rache in einen kulturellen Kontext. Vergeltung heißt das Prinzip, Gleiches mit Gleichem zu ahnden. Der Wunsch nach Vergeltung entsteht aus einem Gefühl, das ich mit einem Fremdwort bezeichnen muss: Ressentiment. Gibt es im Deutschen keinen Ausdruck für dieses Gefühl, weil wir gewohnt sind, Vergeltung kalt zu üben, objektiv-sachlich, ohne unsere Rachegefühle überhaupt wahrzunehmen?

194

Mein Gesprächspartner Abinu, ein Pflanzer vom Volk der Dogon in der Malirepublik, hat nicht verstanden, wieso ich mich mit einem Gendarmen nicht in ein freundliches Gespräch einlassen wollte. Die Gendarmerie der Kolonie war eine korrupte Truppe gewesen, die mit Drohungen und Folter Geld erpresst hatte. Mit der Entlassung in die Unabhängigkeit ein halbes Jahr zuvor war die Truppe vollzählig von der Republik Mali übernommen worden und die Gendarmen verhielten sich seither korrekt. Ich erklärte Abinu mein Ressentiment. »Vielleicht ist es gut«, meinte er, »dass Sie so empfinden. Ich kann das nicht. Wenn man mir Übles antut, schlage ich zurück.« Den Dogon ist die Fähigkeit, Aggressionen zurückzuhalten, bis Vergeltung möglich wird, nicht zugänglich.

In der christlichen Lehre hat der Herr erklärt: »Die Rache ist mein.« Die Kirche ist bereit, Vergeltung lange aufzuschieben, vielleicht bis zum Jüngsten Gericht. Wem es nicht gelingt,

seinen Nächsten zu lieben, sollte zumindest erlittenes Unbill verzeihen. Das Jenseits ist nicht frei von Vergeltung. Schon vor dem Jüngsten Gericht wird Sünde mit Höllenqualen und Fegefeuer bestraft. Die christlichen Kirchen und der Islam haben den Ausweg gefunden, einzelne Menschen oder ganze Menschengruppen aus der humanen Gemeinschaft auszuschließen: die Juden, die Ketzer und Renegaten und immer wieder jene, die die Gesetze ihres Gottes missachtet haben. Ihnen braucht nicht verziehen zu werden.

Unsere Einstellung gegenüber aggressiven Gefühlen ist längst nicht allein über religiöse Moral geprägt. Doch hat die Aufklärung an der Überzeugung, dass Verzeihen unmöglich ist, wenig geändert. Heinrich Heine, ein aufgeklärter Mann, hat geschrieben: »Gewiss werde ich [meinen Feinden] vor meinem Tode alle Unbill verzeihen, die sie mir im Leben zugefügt haben. Ja, man muss seinen Feinden verzeihen, aber nicht früher, als bis sie gehenkt werden.«

Ob es der Weltöffentlichkeit und dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag gelingen wird, statt Vergeltung ein objektiv urteilendes Gesetz anzuwenden und den Wunsch nach Rache zum Verschwinden zu bringen, daran ist zu zweifeln. Sigmund Freud hatte die Zweifel bereits im Jahr 1912 formuliert: »...und die Strafe gibt den Vollstreckern nicht selten Gelegenheit, unter der Rechtfertigung der Sünde dieselbe frevle Tat auch ihrerseits zu begehen.

195

Es ist dies ja eine der Grundlagen der menschlichen Strafordnung und sie hat, wie gewiss richtig, die Gleichartigkeit der verbotenen Regungen beim Verbrecher wie bei der rächenden Gesellschaft zur Voraussetzung.«¹ Während Freud diese Grundlage der menschlichen Strafordnung als allgemein gegeben annahm, kann die Ethnologie einwenden, dass unsere Strafordnung nicht das einzige Mittel ist, das Menschen erfunden haben, um mit frevlen Taten umzugehen.

»Ausgleichende Gerechtigkeit« haben wir das herkömmliche Rechtswesen der Akanvölker in Ghana genannt. Ich selbst habe im Jahr 1955 in Cape Coast (Ghana) einem Prozess beigewohnt, in dem ein Mann, der seinen Schwager im Rausch erstochen hatte, wegen Totschlags zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt wurde. Das mit Afrikanern besetzte Gericht verfuhr geradezu vorbildlich korrekt nach Recht und Prozessordnung des British Empire. Seltsam war, dass der Angeklagte in fröhlicher Stimmung gewesen ist und sich überhaupt nicht schuldig fühlte, obwohl er die Tat offen eingestanden hatte. Das Verfahren kam ihm vor wie eine groteske Maskerade. Das Urteil nahm er als unausweichlich hin wie eine Naturgewalt. Die Erklärung für sein Verhalten war leicht zu erfahren: In den anderthalb Jahren seit dem Totschlag hatten Verhandlungen zwischen den Familien des Getöteten und des Schuldigen zu einem Vergleich geführt. Die Entschädigung für den erlittenen Verlust an einem Mann und Vater, die ein

traditioneller Schiedsrichter festgesetzt hatte, war bezahlt worden. Die Tat hatte keine Sühne nötig. Es gab weder Schuld noch Rachegefühle, die Vergeltung verlangten. Ähnliche Prinzipien bestimmen Rechtsphilosophie und -verfahren zahlreicher Völker in Westafrika. Sozialer Schaden muss ausgeglichen werden, verletzte Gefühle sollten gestillt, fortdauernde Rachegefühle vermieden werden.

Doch bestimmt die Vergeltung nicht nur die Politik auf dem Balkan. Auch die Institutionen unserer Kultur sind durch dieses Prinzip charakterisiert. Die Drohung gegen das Regime des Slobodan

1 Sigmund Freud (1912/13): »Totem und Tabu«, in: *Gesammelte Werke* Band IX, London, Imago Publishing 1940, S. 89.

196

Milošević war genau so konzipiert wie eine Polizeiaktion. Der fehlbare Potentat ist für die Untaten verantwortlich und muss bestraft werden; er und sein Volk sind potenzielle Verbrecher. Der Umstand, dass das Verbrechen, die Vertreibung der Albaner aus dem Kosovo mittels Terror, wegen eines neu definierten Rechts, des »Verstoßes gegen Menschenrechte«, geahndet werden sollte, ändert nichts daran, dass dies aus dem gleichen Motiv der Vergeltung geschieht, das unserer gesamten Rechtsordnung zugrunde liegt. In der öffentlichen Meinung, im Druck, der von Parteien und den Medien ausgeübt wird, ist der Ruf nach Vergeltung ständig latent da. Ein Überhang an Ressentiment senkt sich gleichermaßen auf Rechtspflege und Rechtsbrecher. Der immer wieder laut werdende Ruf nach härteren Strafen und nach der Todesstrafe ist ein Zeichen für das Prinzip der Vergeltung, das unsere Zivilisation durchdringt.

Man befürchtet, dass die Politik der Völker im ehemaligen Jugoslawien auch zukünftig von Vergeltung und Rachegefühlen bestimmt wird. Das gleiche Prinzip gilt für die Mächte und Institutionen, die den unheilvollen Kreislauf womöglich unterbrechen wollen. Ein Ausweg ist nicht denkbar, wenn dieses Prinzip in der Natur des Menschen verankert wäre. Doch gibt es menschliche Gemeinschaften, die Gefühle der Rache nicht kennen; und das Prinzip der Vergeltung kommt in manchen Rechtsordnungen nicht vor. Es handelt sich demnach nicht um eine anthropologische Konstante.